

68. Jahrgang Nr. 34
Donnerstag, 22. August 2013



i INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---------------|
| Messwerte vom Elfrather See sind unbedenklich ... | S. 203 |
| Briefwahl für die Bundestagswahl | S. 203 |
| Bekanntmachungen | S. 204 |
| Ausschreibungen | S. 212 |
| Auf einen Blick | S. 216 |

MESSWERTE VOM BADESEE AM ELFRATHER SEE SIND UNBEDENKLICH

Die Stadt Krefeld hat turnusgemäß die Wasserqualität im Badesee am Elfrather See geprüft. Die in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Lanuv) im Sommer monatlich ermittelten Messwerte nach der aktuellen EU-Badegewässerrichtlinie haben noch nicht einmal ansatzweise bedenkliche Grenzen erreicht.

Am 30. Juli wurde zuletzt gemessen, die Ergebnisse liegen nun vor. Die Zahl der Intestinalen Enterococcen wurde auf 20 Kolonienbildenden Einheiten (KBE) pro 100 Milliliter gemessen, die der Escherichia coli mit 232 KBE. Damit liegen die Werte zwar etwas über den Werten vom 2. Juli (vier/161), was den wärmeren Temperaturen geschuldet wird, aber noch immer deutlich unter den Grenzwerten der Badegewässerrichtlinie (Intestinalen Enterococcen: 700 KBE, Escherichia coli: 1800 KBE). Auch die anderen Werte, die zuvor ermittelt wurden, gaben keinen Anlass zur Sorge. Alle Werte, auch die aus den Vorjahren sind im Internet nachzulesen unter www2.badegewaesser.nrw.de/steckbrief.php?mst_id=6#. Die Werte von 2012 (insgesamt fünf Proben) hatten dazu geführt, dass der Badesee auf der Skala von eins bis vier (vier: ungenügend) eine zwei bekam, es wurde eine „gute Wasserqualität“ bescheinigt (2011: ausreichend).

E-coli und Intestinale Enterococcen sind Indikatoren für fäkale Verunreinigungen. Diese in der Regel harmlosen Bakterien kommen im Darm von Mensch und Tier vor. Intestinale Enterococcen können in der Umwelt länger überleben. Dadurch kann ihr Nachweis ein Indiz für eine länger zurückliegende Verunreinigung sein. Hauptquellen für eine Verunreinigung durch Warmblütlerfäkalien sind Menschen, Nutztiere und Wasservögel, am Elfrather See entsteht sie wohl durch die Population der Wildgänse.

Das Wasser am Badesee wird monatlich kontrolliert, bei festgestellter Beeinträchtigung der Wasserqualität auch öfter. Im Be-

darfsfall rät die Stadt den Bürgern vom Schwimmen im Badesee ab und stellt entsprechende Hinweisschilder auf.

Das Badegewässerprofil des Elfrather Badesees steht im Internet auf www.krefeld.de zum Download bereit. Weitere Informationen gibt es unter www.badegewaesser.nrw.de

BRIEFWAHL FÜR DIE BUNDESTAGSWAHL

Die Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl am 22. September werden bis spätestens 31. August zugestellt. Diesmal erhalten die Bürger dazu aber keine Karte, sondern einen Brief. Die Fülle der Informationen hatte in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Schrift und die Freifelder auf der Wahlbenachrichtigungskarte immer kleiner wurden, jetzt war das Platzangebot völlig ausgereizt. Um die Lesbarkeit der Informationen zu erhalten, hat die Wahlbehörde jetzt auf das Briefformat umgestellt.

Ab kommenden Montag, 26. August, können bereits die ersten Stimmen zur Wahl abgegeben werden. Das Briefwahlbüro der Stadt befindet sich dann im Rathaus und ist durch den Eingang A5 (St.-Anton-Straße) zu erreichen. Dort kann man die für die Briefwahl erforderlichen Wahlunterlagen bekommen. Auch ist es möglich, sofort an Ort und Stelle zu wählen. Die Öffnungszeiten des Briefwahlbüros sind montags bis mittwochs von 8 bis 17 Uhr, donnerstags von 8 bis 17.30 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr.

Einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins und weitere Informationen rund um die Wahl gibt es auch im Internet unter www.krefeld.de Suchwort „Bundestagswahl“. Der Antrag kann ausgedruckt und per Post oder auch online abgeschickt werden. Die Briefwahlunterlagen werden dann an die angegebene Anschrift verschickt. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DER STADT KREFELD ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM 18. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 22. SEPTEMBER 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Krefeld wird in der Zeit vom 2. September bis 6. September 2013 während der Dienststunden

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Montag – Mittwoch | 08:00 Uhr – 17:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 Uhr – 17:30 Uhr |
| Freitag | 08:00 Uhr – 13:00 Uhr |

im Briefwahlbüro, Rathaus, St.-Anton-Straße, Eingang A 5, 47798 Krefeld

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechende Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 06. September 2013 bis 13:00 Uhr, im o.g. Briefwahlbüro Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl je nach Wohnsitz in den Wahlkreisen
110 – Krefeld I – Neuss II oder
114 – Krefeld II – Wesel II
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die ange-

gebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Krefeld, den 9. August 2013

Zielke

Stadtdirektorin

und stellv. Kreiswahlleiterin

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben und die Gewerbesteuer für die Monate Juli, August und September und die 2. Hälfte der Hundesteuer wurden am 15.08.2013 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert **die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld (ehemals Stadtkasse)**.

Für Barzahlung stehen die Finanzbuchhaltung, alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzweckens auf das Konto 310 003 bei der Sparkasse Krefeld, das Konto 8682431 bei der Postbank Essen oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationellen Zahlungsverkehr die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

www.krefeld.de/fb21 – Dienstleistung „Einzugsermächtigungen/Lastschriftenverfahren“.

Vorteile des Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- Die Zahlung im Wege des Lastschriftinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von sechs Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den ge-

setzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind ausschließlich an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits **drei Werktagen vor Fälligkeit** bei dieser eingegangen sein.

19. SATZUNG ÜBER STRASSENBAULICHE MASSNAHMEN IN DER STADT KREFELD

Vom 02.08.2013

I. **Stephanstraße** – von Hochstraße bis Königstraße –

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Krefeld vom 15.06.1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.1990, S. 151) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.11.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 47 vom 20.11.2008, S. 377) hat der Rat der Stadt Krefeld am 04.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße **Stephanstraße** – von Hochstraße bis Königstraße – ist der beitragsfähige Aufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die tatsächliche Breite der Fußgängergeschäftsstraße liegt unterhalb der anrechenbaren Breite von 9 Metern laut Satzung.

Der Anteil der Beitragspflichtigen für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße wird auf 60 v.H. einschließlich der Kosten für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung festgesetzt.

II. Die Satzung tritt rückwirkend zum 15.07.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 2. August 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Erneute Bekanntmachung

AUFSTELLUNG DER 2. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES 321 – GEWERBEGBIET BOCKUM-NORD –

vom 15.08.2013

Einleitender Beschluss

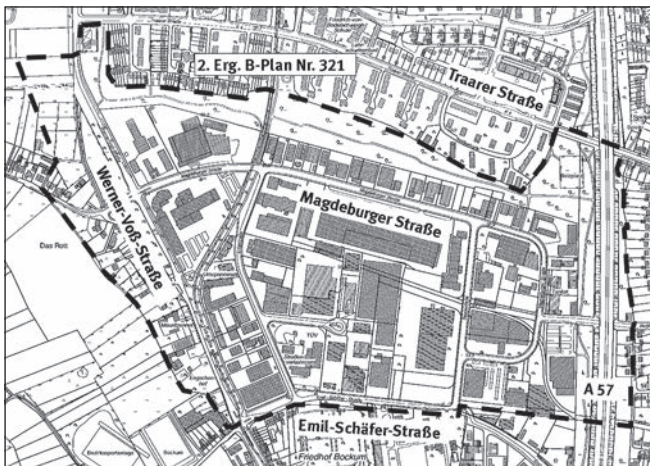
Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird ein Verfahren eingeleitet, um den Bebauungsplan Nr. 321 – Gewerbegebiet Bockum-Nord – durch weitere textliche Festsetzungen zu ergänzen.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 466,

montags bis freitags vormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 12.04.2011 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 321 – Gewerbegebiet Bockum-Nord – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in

Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO erneut öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. August 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

Erneute Bekanntmachung

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 764 – HÜLSER STRASSE, ZWISCHEN WEYERHOF-STRASSE, GIRMESGATH UND SCHLUFFTRASSE –

vom 15.08.2013

Einleitender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 09.09.2010 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südwestlich der Hülser Straße, der begrenzt wird

- im Südosten durch die Girmesgath,
 - im Südwesten durch die Schlufftrasse,
 - im Nordwesten durch die Weyerhofstraße und
 - im Nordosten durch die Hülser Straße
- ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

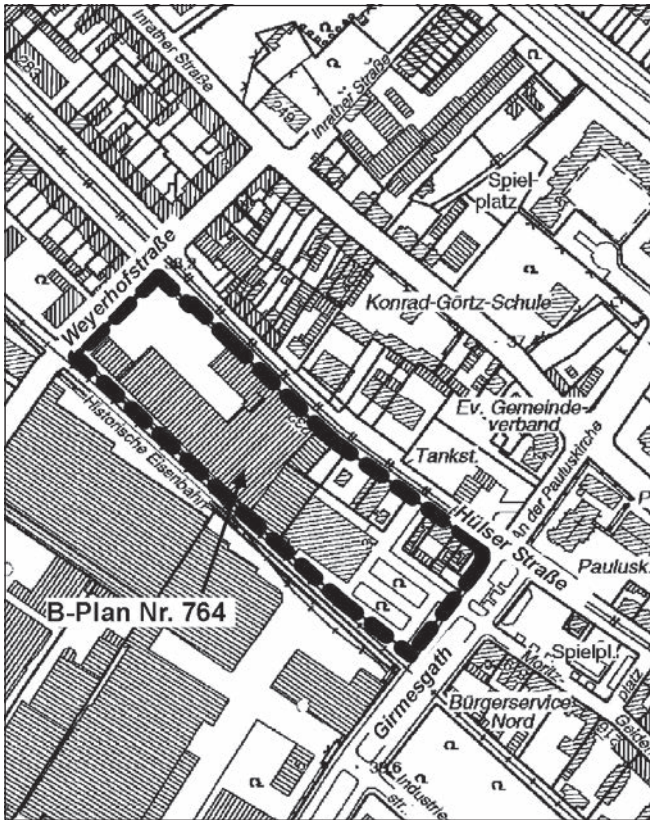
Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 764 – Hülser Straße, zwischen Weyerhofstraße, Girmesgath und Schlufftrasse –

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 466,

montags bis freitags vormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 09.09.2010 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 764 – Hülser Straße, zwischen Weyerhofstraße, Girmesgath und Schlufftrasse – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO erneut öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. August 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

Erneute Bekanntmachung

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 772 – RHEINBLICK ZWISCHEN DUJARDINSTRASSE, HOHENBUDBERGER STRASSE UND RHEIN –

vom 15.08.2013

Einleitender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und dem Rhein, der begrenzt wird

- im Süden durch den Kreuzungsbereich Dujardinstraße / Untere Werft,
 - im Westen durch westliche Seite der Dujardinstraße und die östliche Seite der Hohenbudberger Straße,
 - im Norden durch den Kreuzungsbereich Hohenbudberger Straße / Untere Werft und
 - im Osten durch den Rhein,
- ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

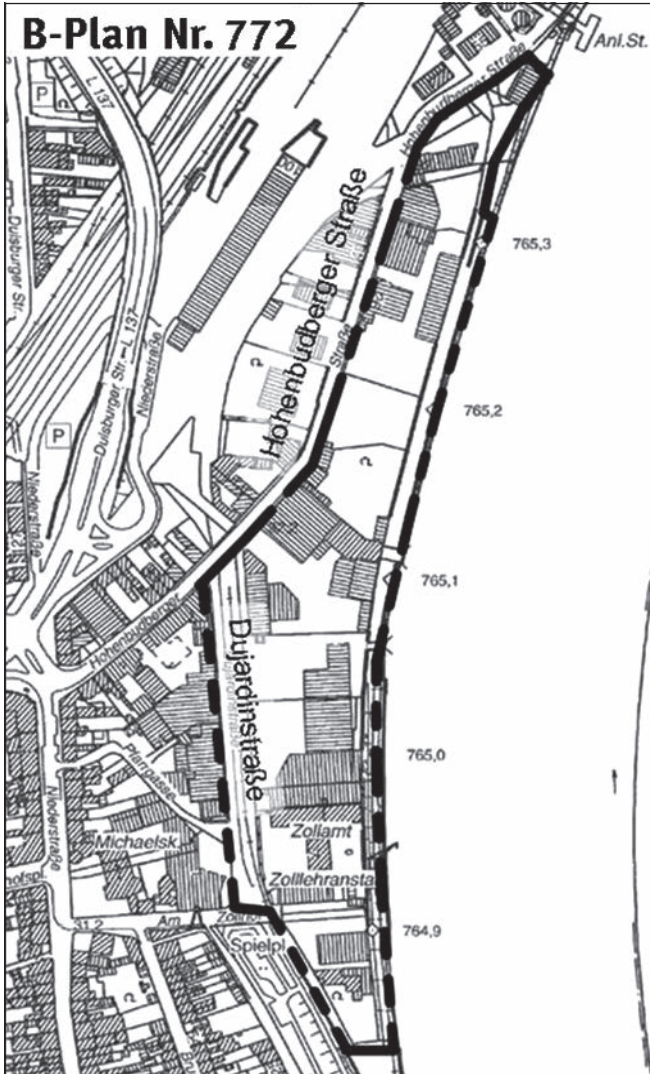
Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 772 – RheinBlick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein –

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 466,

montags bis freitags vormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 22.09.2011 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 772 – RheinBlick zwischen Du Jardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO erneut öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. August 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 782 – EHEMALIGES KLÄRWERK UERDINGEN, SÜDLICH RUNDWEG –

vom 15.08.2013

Einleitender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südlich Rundweg ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 782 – ehemaliges Klärwerk Uerdingen, südlich Rundweg –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll der folgende Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 782 aufgehoben werden: Bebauungsplan Nr. 13 – Uerdingen Süd –

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 466,

montags bis freitags vormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem

Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.07.2013 übereinstimmend und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

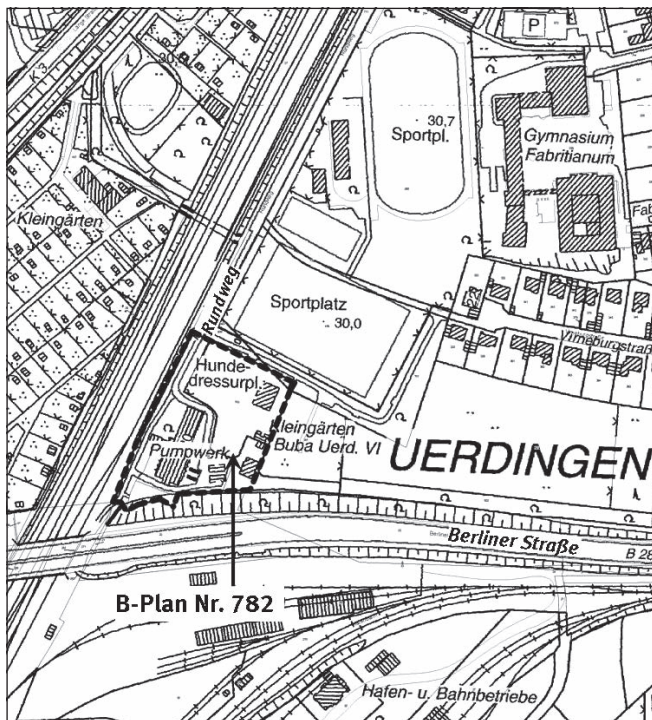
Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 782 – ehemaliges Klärwerk Uerdingen, südlich Rundweg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Krefeld, den 15. August 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 786 (V) – NÖRDLICH ALTE GLADBACHER STRASSE –

vom 15.08.2013

Einleitender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird in Krefeld für die Fläche des ehemaligen Studentenwohnheims im Bereich nördlich der Alte Gladbacher Straße ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 786 (V) – nördlich Alte Gladbacher Straße –

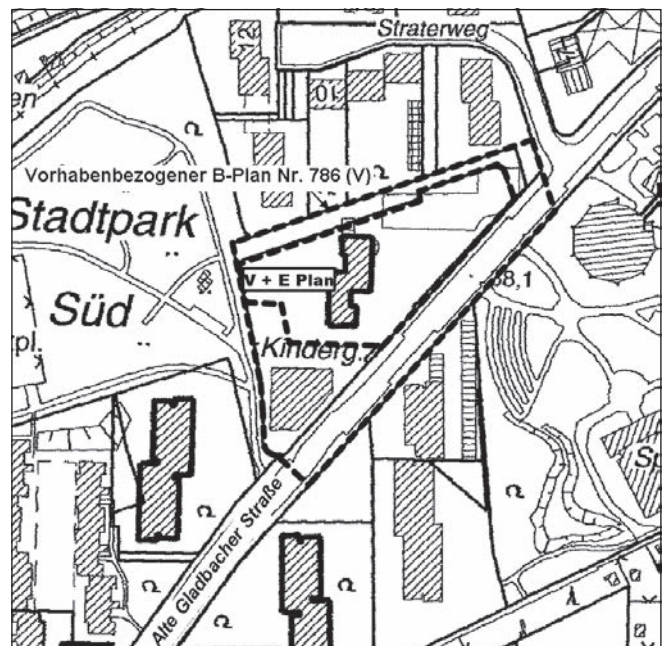
2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll der folgende Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 786 (V) außer Kraft gesetzt werden: Bebauungsplan Nr. 693/II – Nördlich Alte Gladbacher Straße, Teil Ost –

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 466,

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| montags bis freitags vormittags | 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| montags bis mittwochs nachmittags | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags nachmittags | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.07.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 786 (V) – nördlich Alte Gladbacher Straße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. August 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

JAHRESABSCHLUSS DER EGK ENTSORGUNGSGESELLSCHAFT KREFELD GMBH & CO. KG

Die Gesellschafterversammlung der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG hat am 22. April 2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt.

Nach Abzug der Vorabvergütung der Komplementär-GmbH wird der Gewinn den Kommanditisten entsprechend ihren Gesellschafteranteilen auf ihren Kapitalkonten gutgeschrieben.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie liegen ab sofort bis zum 30. September 2013

von montags – freitags von 9.00 – 12.00 am Sitz der Verwaltung, Parkstr. 234, 47829 Krefeld-Uerdingen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp treuhandpartner gmbh, Eichendorffstrasse 46, 47800 Krefeld, hat am 18. Februar 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 13. August 2013

Der Geschäftsführer
Dr. Roos

JAHRESABSCHLUSS DER EAG ENTSORGUNGSANLAGENGESSELLSCHAFT KREFELD GMBH & CO. KG

Die Gesellschafterversammlung der EAG Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG hat am 22. April 2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt.

Nach Abzug der Vorabvergütung der Komplementär-GmbH wird der Gewinn den Kommanditisten entsprechend ihren Gesellschafteranteilen auf ihren Kapitalkonten gutgeschrieben.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie liegen ab sofort bis zum 30. September 2013 von montags – freitags von 9.00 – 12.00 am Sitz der Verwaltung, Parkstr. 234, 47829 Krefeld-Uerdingen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp treuhandpartner gmbh, Eichendorffstrasse 46, 47800 Krefeld, hat am 18. Februar 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EAG Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 13. August 2013

Der Geschäftsführer

Dr. Roos

JAHRESABSCHLUSS DER EGK ENTSORGUNGSGESSELLSCHAFT KREFELD VERWALTUNGSGESSELLSCHAFT MBH

Die Gesellschafterversammlung der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH hat am 22. April 2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie liegen ab sofort bis zum 30. September 2013 von montags – freitags von 9.00 – 12.00 am Sitz der Verwaltung, Parkstr. 234, 47829 Krefeld-Uerdingen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp treuhandpartner gmbh, Eichendorffstrasse 46, 47800 Krefeld, hat am 07. Februar 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der

Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 13. August 2013

Der Geschäftsführer

Dr. Roos

JAHRESABSCHLUSS DER EAG ENTSORGUNGSANLAGENGESELLSCHAFT KREFELD VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH

Die Gesellschafterversammlung der EAG Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH hat am 22. April 2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie liegen ab sofort bis zum 30. September 2013 von montags – freitags von 9.00 – 12.00 am Sitz der Verwaltung, Parkstr. 234, 47829 Krefeld-Uerdingen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp treuhandpartner gmbh, Eichendorffstrasse 46, 47800 Krefeld, hat am 07. Februar 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EAG Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 13. August 2013

Der Geschäftsführer

Dr. Roos



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

BAUVORHABEN: NEUBAU KITA GATZENSTRASSE

Ausführungsort: 47804 Krefeld, Gatzenstraße 179

Leistungsumfang: nach VOB/A

Gewerk 10: Putz- u. Stuckarbeiten

Decke Gipsputz Q3 ca. 105 m³

Wand Gipsputz Q3 ca. 3200 m²

Ausführungszeitraum: 46. KW – 49. KW 2013

Submissionstermin: Di., 24. September 2013, 14:00 Uhr

Gewerk 11: Estricharbeiten

| | | |
|---|-----|----------------------|
| Zementestrich mit Wärme- und Trittschalldämmung | ca. | 70 m ³ |
| Zementestrich auf Fußbodenheizung | ca. | 1.440 m ² |
| Dehnfugenprofile | ca. | 150 m |

Ausführungszeitraum: 50. KW – 51. KW 2013

Submissionstermin: Di., 24. September 2013, 14:20 Uhr

Gewerk 12: Trockenbauarbeiten

| | | |
|---------------------------|-----|--------------------|
| Zwischensparrendämmung | ca. | 430 m ² |
| Abgeh. Akustikdecke | ca. | 610 m ² |
| Abgeh. Rasterdecke aus MF | ca. | 620 m ² |
| GK Decke | ca. | 110 m ² |
| Vorsatzschale | ca. | 185 m ² |

Ausführungszeitraum: 45. KW 2013 – 10. KW 2014, in nicht zusammenhängenden Abschnitten

Submissionstermin: Di., 24. September 2013, 14:40 Uhr

Gewerk 13: Bodenbelagsarbeiten

| | | |
|---------------------------------|-----|----------------------|
| Linoleumboden | ca. | 1.120 m ² |
| Linoleumboden mit Korkunterlage | ca. | 80 m ² |
| Klemmsockelleisten | ca. | 1.400 m |
| Bewegungsfugenprofile | ca. | 140 m |

Ausführungszeitraum: 14. KW 2014 – 20. KW 2014, in nicht zusammenhängenden Abschnitten

Submissionstermin: Di., 24. September 2013, 15:00 Uhr

Gewerk 14: Fliesen-, Platten- u. Natursteinarbeiten

| | | |
|-------------------------|-----|--------------------|
| Wandfliesen | ca. | 120 m ² |
| Bodenfliesen | ca. | 220 m ² |
| Elastische Fugenfüllung | ca. | 460 m |
| Natursteinfensterbänke | ca. | 114 m |

Ausführungszeitraum: 9. KW 2014 – 13. KW 2014

Submissionstermin: Di., 24. September 2013, 15:20 Uhr

Gewerk 15: Innentüren

| | |
|---|---------|
| Innentüren HPL-beschichtet mit Stahlzarge | 48 Stck |
| Innentüren HPL-beschichtet mit Stahlzarge | |
| T3ORS | 6 Stck |
| Windfangtür Alu/Glas, 2-flg. | 1 Stck |

Ausführungszeitraum: 18. KW 2014 – 21. KW 2014, in nicht zusammenhängenden Abschnitten

Submissionstermin: Do., 26. September 2013, 14:00 Uhr

Gewerk 16: Maler- u. Lackiererarbeiten

| | | |
|---|-----|----------------------|
| Wandanstrich | ca. | 3.400 m ² |
| Deckenanstrich | ca. | 730 m ² |
| Elastische Fugenfüllung, überstreichbar | ca. | 2.000 m |
| Stahlzargen beschichten | | 54 Stck |

Ausführungszeitraum: 10. KW 2014 – 17. KW 2014, in nicht zusammenhängenden Abschnitten

Submissionstermin: Do., 26. September 2013, 14:20 Uhr

Gewerk 17: Tischlerarbeiten

| | |
|-------------------------|--------|
| Wickeltische mit Treppe | 6 Stck |
| Kinderküchen | 6 Stck |

Ausführungszeitraum: 24. KW 2014 – 27. KW 2014

Submissionstermin: Do., 26. September 2013, 14:40 Uhr

Gewerk 18: WC-Trennwände

| | |
|------------|--------|
| WC-Anlagen | 8 Stck |
|------------|--------|

Ausführungszeitraum: 22. KW 2014 – 23. KW 2014

Submissionstermin: Do., 26. September 2013, 15:00 Uhr

Gewerk 19: Schlosserarbeiten

| | |
|--|--------|
| Aussentreppenanlagen mit 2 Zwischenpodesten, feuerverzinkt | 3 Stck |
|--|--------|

Ausführungszeitraum: 48. KW 2013 – 51. KW 2013

Submissionstermin: Do., 26. September 2013, 15:20 Uhr

Gewerk 20: Verpflegungsküche

| | |
|--|--------|
| Verpflegungsküche einschl. Elektrogeräte und Vorratsschränke | 1 Stck |
|--|--------|

Ausführungszeitraum: 24. KW 2014 – 30. KW 2014

Submissionstermin: Do., 26. September 2013, 15:40 Uhr

Gewerk 21:

DIN 18421 Dämmung- und Brandschutzarbeiten an Techn. Anlagen

| | | |
|--|-----|-------------------|
| Wärme- und Kälteämmung an Trinkwasser- und Heizungsleitungen | ca. | 1.200 m |
| Dämmung an Lüftungsleitungen | ca. | 10 m ² |

Ausführungszeitraum: 48. KW 2013 – 04. KW 2014

Submissionstermin: Do., 26. September 2013, 16:00 Uhr

Gewerk 22: DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten

| | |
|---------------------------------|--------|
| Fettabscheider | 1 Stck |
| Revisionssschacht | 1 Stck |
| Abwasserleitungen | 35 m |
| Anschluss an öffentlichen Kanal | 1 Stck |

Ausführungszeitraum: 02. KW 2014 – 06. KW 2014

Submissionstermin: Do., 26. September 2013, 16:20 Uhr

Zahlungen:

Die Kostenerstattung von **15 EURO je Gewerk** ist unter Angabe des Firmennamens einzuzahlen auf das Konto 301 291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, mit dem **Vermerk:** KaZ o.602 1057.8/6001, ÖA KiTa Gatztenstraße, **mit Angabe des entsprechenden Gewerkes.** Der quittierte Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen. Eine Erstattung des gezahlten Betrages wird ausgeschlossen.

Anforderung der Leistungsverzeichnisse bei:

Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, 6002, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

Versendung der Unterlagen ab: 26. August 2013

Achtung: Der Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement – zieht Anfang September 2013 um zur Mevissenstraße 65!

Einreichung der Angebote

bis: s. o., bei dem jeweiligen Gewerk = Submissionstermin!

bei: Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Krefeld – 6002,

bis 08. September: Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

ab 09. September: Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld

Sprache: deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Submission:

Termin siehe oben, bei den einzelnen Gewerken, bzw. auf dem Anschreiben, beim Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Krefeld, Mevissenstr. 65, EG, Raum 8, 47803 Krefeld. Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: „Öffentliche Ausschreibung“ – unter Angabe der Baumaßnahme, des Gewerkes und des Submissionstermins – zu versehen. Bei Einreichung der Angebote für mehrere Gewerke sind diese jedoch getrennt abzugeben.

Geforderte Sicherheit:

1. Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Schlussabrechnungssumme
2. Vertragserfüllungsbürgschaft eines zugelassenen Kreditversicherers bei Aufträgen über 250.000 EUR: 5 % der Bruttoauftragssumme

Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21.5 (VOB/A)

Mindestbedingungen:

Die Bieter müssen den Nachweis schriftlich erbringen, dass sie Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Bindefrist: 26. Dezember 2013

Änderungsvorschläge und Nebenangebote

siehe hierzu Festlegung in den Angebotsunterlagen.

Weitere Auskünfte

zum Leistungsverzeichnis sind erhältlich bei der Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, Frau Schroers, Tel. 02151/864121.

Nachprüfungen behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu beantragen.

Krefeld, den 9. August 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Beigeordneter Linne

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A

2. Art des Auftrags:

Baumpflegerische Arbeiten

3. Bezeichnung des Auftraggebers:

Stadt Krefeld
Fachbereich Grünflächen
Kuhleshütte 153, 47809 Krefeld
Telefon-Nummer: 02151-542062
Telefax-Nummer: 02151-864440
E-Mail-Adresse: Franz.Filtmann@krefeld.de

4. Ort der Ausführung der Bauleistung:

im gesamten Stadtgebiet von Krefeld

5. Art und Umfang der Leistung:

Visuelle Baumkontrolle und Massariakontrolle an 1077 Bäume

6. Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, sofern auch Planungsleistungen zu erbringen sind:

7. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

8. alle Lose

Aufteilung in Lose: ja

Art der Lose: Teillose

Angebote können abgegeben werden für:

ein Los, mehrere Lose

9. Zulassung von Nebenangeboten: nein

10. Ausführungsfristen:

Baubeginn: 21.10.2013

Ausführungsdauer: vier Wochen

Fertigstellungstermin: 21.11.2013

11. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Regina Nauen

Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer: 20

Telefon-Nummer: 02151-864408

Telefax-Nummer: 02151-864440

E-Mail-Adresse: Regina.Nauen@krefeld.de

Frist für die rechtzeitige Anforderung von Vergabeunterlagen oder deren Einsichtnahme:

05.09.2013, 12.00 Uhr

12. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:

20,00 EUR

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, Kto.-Nr. 301291, Bankleitzahl 320 500 00 (IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, SWIFT-BIC SPKRDE 33) zugunsten des Kassenzzeichens: 067360664/6716 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

13. Sonstige Fristen:

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:

19.09.2013, 11.00 Uhr

b. Zuschlagsfrist: 15.11.2013

c. Bindefrist des Angebots: 30.11.2013

14. Angebotsannahmestelle:

Stadt Krefeld, Fachbereich Grünflächen

Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer: 20

Datum des Eröffnungstermins: 19.09.2013, 11.00 Uhr

Ort des Eröffnungstermins:

Stadt Krefeld, Fachbereich Grünflächen, Zimmer 20

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

15. Zuschlagskriterien:

Preis, Qualität der Arbeiten-Referenzen

16. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme

17. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

18. Mit dem Angebote vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters

Eigenerklärungen

– Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft

– Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz

– Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW

19. Weitere Eignungsnachweise

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte / Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste mit mindestens 5 vergleichbaren Referenzobjekten
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

20. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

21. Sonstiges Die Stadt Krefeld hat Umweltzonen eingerichtet. Die entsprechenden Auflagen sind zu beachten.

Krefeld, den 8. August 2013

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

EU-Vergabeverfahren VOB/A

FÜR DAS BAUPROJEKT OSTWALL BA2 – „HALTESTELLE RHEINSTRASSE“

VEo1

„Verkehrsanlagen (Straßenbau, Gleisbau und Kabeltiefbau)“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Bauleistung zur Erstellung von Verkehrsanlagen einschließlich Straßen, Gleisanlagen und Kabeltiefbau zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung vom 22.08.2013 <http://ted.europa.eu> Kategorie Bauleistung, CPV-Code 45112100, 45234126, 45234128, 45233120, 45233161, 45232452).

VEo3

„Lieferung und Montage Fahrleitungsanlage“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Liefer- und Montageleistung für eine Fahrleitungsanlage zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung vom 22.08.2013 <http://ted.europa.eu> Kategorie Bauleistung, CPV-Code 45234160-5).

VEo4

„Lieferung und Montage eines Gleichrichterunterwerks“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Liefer- und Montageleistung für ein Gleichrichterunterwerk zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung vom 22.08.2013 <http://ted.europa.eu> Kategorie Bauleistung, CPV-Code 45232220-0, 45234170-8).

VEo5

„Lieferung und Montage Weichensteuerung“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Liefer- und Montageleistung Weichensteuerung zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung vom 22.08.2013 <http://ted.europa.eu> Kategorie Bauleistung, CPV-Code 34632000-6, 34945000-3).

VEo6

„Lieferung und Montage Niederspannungsversorgung für Bahnanlagen“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Liefer- und Montageleistung für die Niederspannungsversorgung von Bahnanlagen zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung vom 22.08.2013 <http://ted.europa.eu> Kategorie Bauleistung, CPV-Code 34632300-9, 34944000-6, 45315600-4, 45315700-5).

VEo7

„Lieferung und Montage Nachrichtentechnik“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Liefer- und Montageleistung für Nachrichtentechnik zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung vom 22.08.2013 <http://ted.europa.eu> Kategorie Bauleistung, CPV-Code 48813000-1, 48813100-1, 48813200-2).

VEo8

„Lieferung und Montage Raumluftechnische Anlagen und Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Lieferung und Montage Raumluftechnischer Anlagen und Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung vom 22.08.2013 <http://ted.europa.eu> Kategorie Bauleistung, CPV-Code 45331210).

VEo9

„Statische Ertüchtigung von zwei ehemaligen Personenunterführungen“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die statische Ertüchtigungen von zwei ehemaligen Personenunterführungen zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung vom 22.08.2013 <http://ted.europa.eu> Kategorie Bauleistung, CPV-Code 45262520).

VE10

„Lieferung und Montage Lichtsignalanlagen“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Lieferung und Montage von Lichtsignalanlagen zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung vom 22.08.2013 <http://ted.europa.eu> Kategorie Bauleistung, CPV-Code 31321210-7, 34942100-3, 34996000-5, 35124000-9, 35262000-8, 39254100-8, 45233294,6).

Krefeld, den 12. August 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

23.08. – 25.08.2013

Bruno Specht

Krützpoort 27, 47804 Krefeld, 710706

30.08. – 01.09.2013

Trunz GmbH

Magdeburger Straße 25, 47800 Krefeld, 475088

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

| | |
|--|-------|
| Feuer | 112 |
| Rettungsdienst/Notarzt | 112 |
| Krankentransport | 19222 |
| Branddirektion | 612-0 |
| Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen | 19700 |



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



APOTHEKENDIENST

Montag, 26. August 2013

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146

Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Dienstag, 27. August 2013

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Mittwoch, 28. August 2013

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Donnerstag, 29. August 2013

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2-4

Herz Apotheke, Gladbacher Straße 316

Freitag, 30. August 2013

Bären-Apotheke, Breslauer Straße 11-13

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10a

Samstag, 31. August 2013

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Burg-Apotheke, Hafenstraße 5

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Sonntag, 1. September 2013

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.